

17. August 2007  
Seite 2 – Nr. 15-16/2007

---

## Politik

---

Europäische Mobilität

### **Anerkennung von pflegerischen Berufsqualifikationen**

*Gastbeitrag von Gertrud Stöcker, Lehrerin für Pflegeberufe, Mitglied des Vorstands des DBfK, stellv. Vorsitzende des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe*

Mit der Richtlinie 2005/36/EG des **Europäischen Parlaments** und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 (ABl. EG Nr. L 255/22) wurde die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in den Mitgliedstaaten der EU erworben wurden, für das Anerkennungsverfahren neu geregelt. Die hierzu ergänzende Richtlinie nimmt die Anpassung anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens vor (Europäisches Amtsblatt L 255/22 v. 30.09.2005). Das System der gegenseitigen Anerkennung wurde über die beiden angeführten Richtlinien klarer, einfacher und anwenderfreundlich gefasst. Für alle EU-Staaten gilt verpflichtend, die Vorgaben der europäischen Beruferichtlinien in nationales Recht aufzunehmen. Damit ist der bundesgesetzliche und landesrechtliche Regelungsbedarf für Deutschland bis zum 20.10.2007 zu vollziehen.

### **Europäische Freizügigkeit: Niederlassung oder Dienstleistung**

Als wesentliche europäische Norm gilt das **Recht auf Freizügigkeit**, das heißt die freie Aufenthaltsbestimmung innerhalb der Europäischen Union (EU). Zu unterscheiden ist zwischen der dauerhaften berufsausübenden Niederlassungsfreiheit und der vorübergehenden oder gelegentlichen Dienstleistungsfreiheit. Vor Beginn der Ausübung des Berufes in einem anderen Mitgliedstaat sind medizin- und gesundheitsbezogene Fachkräfte (MigrantInnen i.S. der Niederlassung und Dienstleistende) verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates registrieren zu lassen<sup>1</sup>. Sprachkenntnisse, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich sind, sind ebenfalls verpflichtend (Art. 53). Kontakte zu den zuständigen Behörden in Deutschland sind über die jeweils Obersten Landesgesundheitsbehörden der Bundesländer aufzunehmen.

Bei der **Niederlassungsfreiheit** erfolgt die gegenseitige Anerkennung beruflich erworbener Qualifikationen unverändert nach dem Prinzip der Gleichartigkeit (individuelle Anerkennung) oder der Gleichwertigkeit (automatische Anerkennung). Die europäische Grundfreiheit erfährt hier aufgrund zwingender Gründe des Allgemeinwohls, des Patientenschutzes oder des Schutzes der öffentlichen Gesundheit unter anderem für Angehörige der Heil- und Gesundheitsberufe eine Einschränkung: Die über eine reglementierte Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung, -zu-

---

<sup>1</sup> Das gilt über die EU hinaus ebenso für die Schweiz (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft 2002): Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Nr. L 114, S. 6.